

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch der Gesellschaft erstellt. Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser gebundener Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung maßgebend ist. Daher können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der der Gesellschaft als Pdf-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den im Bericht enthaltenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 richtet.

35060 MT/ES Exemplar-Nr.: 10



INHALTSVERZEICHNIS

				Seite				
Α.	Prüf	fungsa	uftrag	3				
B.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter							
C.	Geg	enstar	nd, Art und Umfang der Prüfung	6				
D.	Ana	lyse de	er wirtschaftlichen Verhältnisse	9				
	l.	Wirt	schaftliche Grundlagen	9				
	Ĥ.	Ertra	agslage	9				
	III.	Verr	nögens- und Finanzlage	11				
E.	Fes	tstelluı	ngen zur Rechnungslegung	14				
	1.	Ordi	nungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14				
		1.	Vorjahresabschluss	14				
		2.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14				
		3.	Jahresabschluss	15				
		4.	Lagebericht	15				
	11.	Gesa	amtaussage zum Jahresabschluss	16				
		1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16				
		2.	Zusammenfassende Beurteilung	16				
F.	Prü	fungsf	eststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	17				
G.	Wie	dergal	oe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	18				

ANLAGEN

1	Bilanz zum	21	Dazamha	r 2017

- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2017
- 3 Anhang für 2017
- 4 Entwicklung des Anlagevermögens 2017
- 5 Lagebericht 2017
- 6 Rechtliche Verhältnisse
- 7 Fragenkatalog gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Geschäftsführung der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow, (im Folgenden kurz: "Gesellschaft") hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Der Jahresabschluss ist dabei nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. In Erweiterung des Prüfungsauftrages wurde ferner vereinbart, die Prüfung nach § 53 HGrG vorzunehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns gemäß §§ 317 ff. HGB durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt C.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Die Prüfung nach § 53 HGrG wurde unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards PS 720 vorgenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow.



B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER

Die Geschäftsführung hat im Jahresabschluss und insbesondere im Lagebericht sowie in den weiteren geprüften Unterlagen die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht auf eigenen Prognoseberechnungen beruht.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 126 TEUR (i.V.: 188 TEUR) erwirtschaftet.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 9.352 TEUR sind gegenüber dem Vorjahresniveau (9.491 TEUR) nur leicht gesunken, liegen aber rund 5% unter den geplanten Umsätzen.

Neben dem laufenden Betrieb der technischen Anlagen und der Umsetzung von Erweiterungs- und Erneuerungsprojekten wurde in 2017 mit einer umfassenden Reorganisation der MWA begonnen, die in 2018 fortgeführt wird. Sie umfasst neben strukturellen Veränderungen und Prozessanpassungen auch eine grundlegende Überarbeitung der IT-Struktur.



Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 zur Frage der "Altanschließer-Problematik" hat in 2017 an Dominanz verloren.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das Geschäftsjahr 2018 werden steigende Umsatzerlöse in Höhe von 9.620 TEUR und entsprechend gestiegene Gestehungs- und Personalkosten erwartet.

Die Liquidität entwickelt sich leicht rückläufig. Die Gesellschaft wird aber alle erwarteten Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren können.

Die Ergebniserwartung ist für 2018 mit rund -100 TEUR erstmals negativ. Dies liegt insbesondere an zahlreichen Restrukturierungsmaßnahmen in der MWA, die gegenüber den WAZV nicht in der Betriebsführungsabrechnung zum Ansatz kommen.

Aufgrund der spürbar anziehenden Hausbautätigkeit in der Region wird mit einem steigenden Betriebsführungsumfang für die beiden Zweckverbände in den kommenden Jahren gerechnet.



C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Darüber hinaus erstreckte sich unsere Prüfung aber nicht darauf festzustellen, ob alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind (IDW PS 201).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Art und des Umfangs des Versicherungsschutzes sowie die Beurteilung des Risikofrüherkennungssystems war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.



Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis September 2018 (mit Unterbrechung in der Ferienzeit) durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Nach unserer Auffassung bildet die von uns durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Mai 2017 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 28. November 2017 unverändert festgestellt.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die



Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- · Kalkulation und Berechnung der Betriebsführungsentgelte,
- · Bestand und Bewertung des Anlagevermögens,
- · Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- · Analyse des Umsatz-Realisierungs-Prozesses und der Realisierung des Umsatzes,
- Prüfung gemäß § 53 HGrG.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind bereitwillig erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.



D. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) ist ein regional tätiger Betriebsführer für die Abwasser- und Abwasserzweckverbände "Der Teltow" und "Mittelgraben". Seit ihrer Gründung im Jahr 1994 sichert sie die Versorgung der Einwohner der Region mit Trinkwasser ab und entsorgt ihr Abwasser.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung, der Betrieb und die Verwaltung von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, wie auch die Erbringung entsprechender Leistungen für Dritte.

II. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2017	7	2016	õ	Veränder	ung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	9.352	99,4	9.491	99,5	-139	-1,5
sonstige betriebliche Erträge	54	0,6	48	0,5	6	12,5
Gesamtleistung	9.406	100,0	9.539	100,0	-133	-1,4
Materialaufwand	-3.262	34,7	-3.613	37,9	351	9,7
Personalaufwand	-4.562	48,5	-4.270	44,8	-292	-6,8
Abschreibungen	-299	3,2	-287	3,0	-12	-4,2
sonstiger Betriebsaufwand	-1.033	11,0	-1.042	10,9	9	0,9
Steuern (ohne Ertragsteuern)	-9	0,1	-9	0,1	0	0,0
Betrieblicher Aufwand	-9.165	97,5	-9.221	96,7	56	0,6
Betriebsergebnis	241	2,5	318	3,3	-77	-24,2
Finanzergebnis	-64		-71	_	7	9,9
Ergebnis vor Ertragsteuern	177		247		-70	-28,3
Ertragsteuern	-51	_	-59	_	8	13,6
Jahresergebnis	126	=	188	=	-62	-33,0



Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 139 TEUR auf 9.352 TEUR verringert. Diese betreffen hauptsächlich Erlöse aus dem Betriebsführungsentgelt und Betreuungsleistungen für die beiden Wasser- und Abwasserzweckverbände.

Der Materialaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,7 % gesunken. Er enthält im Wesentlichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (1.159 TEUR) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (2.103 TEUR).

Die Abschreibungen bewegen sich annähernd auf Vorjahresniveau.

Das **Finanzergebnis** ergibt sich aus der planmäßigen Finanzierungstätigkeit, geprägt durch die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und verbesserte sich im Berichtsjahr um 7 TEUR auf -64 TEUR. Es zeigt den Saldo der Zinsaufwendungen und der Zinserträge. Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für Darlehen, welche im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit aufgenommen wurden.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von 126 TEUR ausgewiesen.



III. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	2017	7	2016	5	Veränd	erung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	2.420	45,5	2.539	45,2	-119	-4,7
Vorräte	135	2,5	142	2,5	-7	-4,9
Kurzfristige Forderungen	559	10,5	102	1,8	457	> 100,0
Flüssige Mittel	2.141	40,3	2.786	49,7	-645	-23,2
übrige kurzfristige Aktiva	62	1,2	45	0,8	17	37,8
	5.317	100,0	5.614	100,0	-297	-5,3
Kapital						
Eigenkapital	2.984	56,1	2.859	50,9	125	4,4
Langfristige Verbindlichkeiten (> 1 Jahr)	1.492	28,1	1.649	29,4	-157	-9,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	841	15,8	1.106	19,7	-265	-24,0
	5.317	100,0	5.614	100,0	-297	-5,3

Die **Vermögensstruktur** ist gegenüber dem Vorjahresstichtag insbesondere durch die Abnahme der flüssigen Mittel (-645 TEUR) bei gleichzeitigem Aufbau der kurzfristigen Forderungen (+457 TEUR) gekennzeichnet.

Bei der Kapitalstruktur sind der Anstieg des Eigenkapitals (+125 TEUR) und der weitere Abbau der langfristigen (-157 TEUR) und kurzfristigen Verbindlichkeiten (-265 TEUR) hervorzuheben.

Die langfristigen Verbindlichkeiten beinhalten die Rückstellung für Pensionen (1.085 TEUR), die Rückstellung für Aufbewahrung (112 TEUR) sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (295 TEUR).



Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (173 TEUR), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (389 TEUR), die kurzfristigen Rückstellungen (219 TEUR), sowie die sonstigen Verbindlichkeiten (60 TEUR).

Liquiditätslage

Die Liquiditätslage der Gesellschaft im kurzfristigen Bereich hat sich leicht verbessert und lässt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt darstellen:

	2017 TEUR	2016 TEUR	Veränderung TEUR
flüssige Mittel	2.141	2.786	- 645
abzüglich kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	173	175	- 2
Finanzmittelfonds	1.968	2.611	- 643
abzüglich restl. kurzfristiges Fremdkapital	668	931	- 263
Liquidität 1. Grades	1.300	1.680	- 380
zuzüglich kurzfristig gebundenes Vermögen	756	289	467
Liquidität 2. Grades	2.056	1.969	87

Der ausgewiesenen Liquidität 2. Grades stehen langfristige Verbindlichkeiten > 1 Jahr in Höhe von 1.492 TEUR (i. V.:1.649 TEUR) gegenüber.



Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen wird anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung (in Anlehnung an die sogenannte indirekte Methode, DRS 21) aufgezeigt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	126	188
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	299	287
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	53	8
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen		
aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 428	912
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten		
aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der		
Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 305	28
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	64	71
Ertragsteueraufwand (+)/ -ertrag (-)	51	59
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	- 90	- 88
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 230	1.465
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	10
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 181	- 103
erhaltene Zinsen (+)	1	1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 180	- 92
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 170	- 168
gezahlte Zinsen (-)	- 65	- 74
	- 235	- 242
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des		
Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 3.)	- 645	1.131
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.786	1.655
		destruires and a second and a second
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.141	2.786
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	2.141	2.786
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.141	2.786

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere durch die Zunahme der Forderungen gegen Gesellschafter und die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern deutlich verschlechtert. Er wird in Höhe von 230 TEUR negativ ausgewiesen. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-180 TEUR) und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (-235 TEUR) gehen ebenfalls zu Lasten des insgesamt somit um 645 TEUR verminderten Finanzmittelfonds.



E. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 28. November 2017 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorjahresabschluss wurde am 22. Februar 2018 veröffentlicht. Auf die gesetzlichen Fristen zur Offenlegung des Jahresabschlusses gemäß §§ 325 ff. HGB haben wir die Geschäftsführung hingewiesen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Wilken. Das Testat über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Produktes WILKEN CS/2 und CS/2 ENER:GY der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BALTIC REVISION UND TREUHAND GMBH vom 30. April 2014 hat uns vorgelegen. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wird durch die Gesellschaft selbst erstellt und mit dem Programm Loga durchgeführt.



Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag vom 02. Oktober 2015 ist der Jahresabschluss jedoch nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274a, 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Aufbauend auf der Vorjahresbilanz, ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

4. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Unternehmens. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass



im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um nutzungsbedingte planmäßige Abschreibungen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen, angesetzt. Grundlage der planmäßigen Abschreibungen ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für bereits geleistete Zahlungen gebildet, die erst in den Folgejahren zu Aufwendungen führen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



F. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Unsere diesbezüglichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der <u>Anlage 7</u> dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

An die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Berlin, den 14. September 2018

WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

SIEGE

Wind Hamburg

H

TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung BERLIN

Marion Thormeyer Wirtschaftsprüferin Oliver Schlenker Wirtschaftsprüfer

MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH Kleinmachnow

Bilanz zum 31. Dezember 2017

<u>A K T I V A</u>

PASSIVA

	31.12.	2017	31.12.2016		31.12.	.2017	31.12.2016
	<u>EUR</u>	EUR	EUR		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und und Bauten einschließlich der Bauten auf		43.606,00	58.469,00	Gezeichnetes Kapital Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen	500.000,00 370.698,73 1.987.934,83 125.922,40	2.984.555,96	500.000,00 370.698,73 1.799.495,26 188.439,57 2.858.633,56
fremden Grundstücken 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.866.900,34 509.348,00	<u>2.376.248,34</u> 2.419.854,34	1.968.720,99 511.865,00 2.480.585,99 2.539.054,99	B. Rückstellungen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	1.084.652,00 0,00 331.332,62		1.075.976,00 19.969,10 267.446,75
B. <u>Umlaufvermögen</u> I. <u>Vorräte</u>				i i i i i i i i i i i i i i i i i i i		1.415.984,62	1.363.391,85
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Gesellschafter 3. Sonstige Vermögensgegenstände	11.158,54 450.624,46 97.609,65	134.916,00	142.381,94 24.471,00 0,00 76.903,10	 C. <u>Verbindlichkeiten</u> 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistunger 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 4. Sonstige Verbindlichkeiten 	467.990,46 389.063,64 0,00 59.657,68	916.711,78	638.193,17 297.878,61 400.438,05 55.504,33 1.392.014,16
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		559.392,65 <u>2.141.395,19</u> <u>2.835.703,84</u>	101.374,10 2.786.216,80 3.029.973				
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		61.694,18 5.317.252,36	45.011,74 5.614.039,57			5.317.252,36	5.614.039,57

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

		201	7	2016
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	EUR
1.	Umsatzerlöse		9.352.277,34	9.490.821,81
2.	Sonstige betriebliche Erträge		54.473,76	48.131,51
			9.406.751,10	9.538.953,32
3.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
	und für bezogene Waren	1.158.814,98		1.548.544,56
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.102.988,19		2.064.747,79
			3.261.803,17	3.613.292,35
4.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	3.734.668,53		3.480.480,09
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für			
	Altersversorgung und für Unterstützung	827.467,15		789.158,30
	davon für Altersversorgung T€ 122 (Vj. T€ 109)		4.562.135,68	4.269.638,39
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		298.692,50	286.718,50
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.032.788,51	1.041.844,80
			9.155.419,86	9.211.494,04
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		255,54	1.293,94
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		64.660,14	72.264,79
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		51.480,62	59.185,46
10.	Ergebnis nach Steuern		135.446,02	197.302,97
11.	Sonstige Steuern		9.523,62	8.863,40
12.	Jahresüberschuss		125.922,40	188.439,57
				,-

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Anhang

I. Grundsätzliche Angaben

Der Jahresabschluss der Mittelmärkischen Wasser und Abwasser GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wurde nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften wurde in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Leerposten wurden gemäß § 265 (8) HGB nicht berücksichtigt.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke wurden - ebenso wie die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machenden Vermerke - ausnahmslos im Anhang aufgeführt.

Die Vorjahreszahlen werden in Klammern angegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die entgeltlich erworbenen <u>immateriellen Vermögensgegenstände</u> werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen bewertet.

Die <u>Sachanlagen</u> werden auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. In den Herstellungskosten sind Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung des Herstellungsvorganges eingesetzt worden ist, enthalten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abgesetzt.

Sogenannte <u>Geringwertige Anlagegüter</u> mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von 100,00 € bis 410,00 € werden in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Sie werden gemäß den Vorschriften in einem besonderen Verzeichnis erfasst.

Die <u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u> werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei der Bewertung wird das Niederstwertprinzip beachtet.

Die <u>Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände</u> werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde keine Wertberichtigung vorgenommen, da ein Ausfallrisiko nicht erkannt wurde. Es werden zum Bilanzstichtag keine Forderungen von einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die <u>Eigenkapitalpositionen</u> sind zum Nennwert angesetzt. Das Stammkapital entspricht § 4 des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung im Handelsregister. Das gezeichnete Kapital wurde in voller Höhe eingezahlt.

Die Bewertung der <u>Pensionsrückstellung</u> erfolgt grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wurde im Berichtsjahr ein von der Bundesbank nach § 253 Abs. 1 Satz 2 bis 4 HGB für eine Laufzeit von 15 Jahren vorgegebener durchschnittlicher Marktzins von 3,68 % vorgenommen. Die Bewertung erfolgt mit einem Zins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitts unter Berücksichtigung einer Gehaltssteigerung von 2 % sowie einem Rententrend von 2 %. Sie wurden unter Anwendung des Anwartschaftsbartwertverfahrens nach den biometrischen "Richttafeln 2005 G" von Heubeck berechnet. Der Unterschiedsbetrag aus der Vergleichsbewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 84.914 €. Dieser Betrag unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Die <u>sonstigen Rückstellungen</u> beinhalten sämtliche nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken und sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem entsprechenden Zinssatz abgezinst.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

Die <u>Gewinn- und Verlustrechnung</u> ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamt-kostenverfahren aufgestellt worden.

Haftungsverhältnisse i.S. v. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bewegen sich im Rahmen der für Versorgungsunternehmen und seine Dienstleister üblichen Verpflichtungen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des <u>Anlagevermögens</u> einschließlich der Abschreibungen des Geschäftsjahres 2017 ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagespiegel.

Die <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u> in Höhe von 11 T€ (24 T€) beinhalten im Wesentlichen Verkäufe und den Wechsel von Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler) und sonstige Leistungen.

<u>Forderungen gegen Gesellschafter</u> resultieren aus der Abrechnung der laufenden Betriebsführung. Forderungen gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" bestehen in Höhe von 250 T \in (0 T \in) und gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben" in Höhe von 200 T \in (0 T \in).

Die <u>sonstigen Vermögensgegenstände</u> resultieren u.a. aus von im Folgejahr abzugsfähigen Vorsteuern 4 $T \in (2 T \in \mathbb{N})$ und Forderungen gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer 26 $T \in (34 T \in \mathbb{N})$, aus Gewerbesteuer 2017 in Höhe von 17 $T \in (9 T \in \mathbb{N})$ und aus Körperschaftsteuer in Höhe von 23 $T \in (18 T \in \mathbb{N})$.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 62 T€ (45 T€) umfasst Aufwendungen für das Folgejahr.

Unter der <u>Kapitalrücklage</u> werden unverändert die vom Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" (286 T€) sowie vom Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben" (85 T€) geleisteten Einlagen ausgewiesen.

Zuführungen zu den Steuerrückstellungen 2017 wurden für die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer 2017 in Höhe von 0 T€ (6 T€) gebildet.

Von den <u>sonstigen Rückstellungen</u> 331 T€ (262 T€) entfallen auf die Archivierungskosten 112 T€ (110 T€), für Urlaubsverpflichtungen 108 T€ (73 T€), Aufwand für Jahresabschluss 22 T€ (20 T€) und Steuerberatung 1 T€ (1 T€), Beiträge zur Berufsgenossenschaft 30 T€ (27 T€) sowie auf ausstehende Rechnungen 58 T€ (31 T€). Rückstellungen für Prozesskosten für ein Kostenrisiko wurden nicht neu gebildet und betragen 0 T€ (5 T€).

<u>Verbindlichkeiten</u> bestehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 468 T€ (638 T€), aus Lieferungen und Leistungen 389 T€ (298 T€), gegenüber dem WAZV "Der Teltow" 0 T€ (301 T€) und gegenüber dem WAZV "Mittelgraben" 0 T€ (99 T€).

Sonstige Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohnund Kirchensteuern 52 T \in (50 T \in) und gegenüber Sozialversicherungen 6 T \in (5 T \in).

Die Restlaufzeiten der einzelnen Verbindlichkeiten werden im nachstehenden Verbindlichkeitsspiegel ausgewiesen:

			Restlaufzei	ggü.		Art der	
C. Verbindlichkeiten	31.12.2017 T€ (VJ T€)	bis 1 Jahr T€ (VJ T€)	über 1 Jahr T€ (VJ T€)	davon über 5 Jahre T€ (VJ T€)	Gesell- schaftern	Sicher- heiten	Sicher- heiten
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	468 (638)	173 (175)	295 (463)	0 (0)	-	638	Grund schulden
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	389 (298)	389 (298)	-	-	-		
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0 (400)	0 (400)	-	-	0 (400)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	60 (56)	60 (56)	-	-	-		
Gesamt	917 (1.392)	622 (929)	295 (463)	0 (0)	-	638	

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 HGB bestehen für Leasing-, Mietund ähnliche Nutzungsverträge. Die Kosten betragen in 2017 26 T€ (18 T€). Die Erhöhung resultiert aus im Berichtsjahr begonnenem Kfz-Leasing. Sie werden auch in den nächsten Jahren in vergleichbarer Höhe anfallen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die <u>Umsatzerlöse</u> gliedern sich wie folgt:

	2017 T€	2016 T€
Betriebsführung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes "Der Teltow"	4.702	4.632
2. Betriebsführung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes "Mittelgraben"	1.904	1.829
3. Betreuerleistungen für Investitionen für die Verbände und Arbeiten für Dritte	2.592	2.836
4. Sonstige Umsatzerlöse	154	194
Insgesamt	9.352	9.491

In den <u>sonstigen Umsatzerlösen</u> 2017 sind Umsätze aus Arbeiten für Dritte 14 T€ (20 T€), aus Nebengeschäften 51 T€ (82 T€), Lagerverkäufen 35 T€ (33 T€), Erlöse aus Schrottverkäufen und gebuchte Mahngebühren in Höhe von 4 T€ (1 T€), sowie Erträge aus der Pausenversorgung 18 TE (19 T€) und geldwertem Vorteil 13 T€ (12 T€) enthalten. Ebenfalls sind hier Skontoerträge in Höhe von 19 T€ (27 T€) gebucht.

Die <u>sonstigen betrieblichen Erträge</u> in Höhe von insgesamt 54 T€ (48 T€) beinhalten Erstattungen durch die Versicherung 3 T€ (5 T€), Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen 7 T€ (10 T€), Erträge aus dem Verbrauch und der Auflösung von Rückstellungen 12 T€ sowie periodenfremde Erträge aus der Stromsteuererstattung für das Vorjahr 32 T€ (27 T€).

In den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind im Wesentlichen Aufwendungen in Höhe von 285 T€ (580 T€) für Investitions- und Instandhaltungsmaterial, Aufwendungen in Höhe von 580 T€ (575 T€) für Energiebezug, 86 T€ (112 T€) für den Bezug von Nutriox und 43 T€ (42 T€) für den Bezug von Kraftstoffen enthalten. Für andere Verbrauchsmaterialien werden insgesamt 165 T€ (240 T€) ausgewiesen.

Die <u>Fremdleistungen</u> beinhalten unter anderem weiterberechnete bezogene Fremdleistungen in Höhe von 1.576 T€ (1.506 T€), Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen der Zweckverbände mit 158 T€ (218 T€), Fäkalienabfuhr mit 369 T€ (334 T€), sowie für Laboruntersuchungen in Höhe von 0 T€ (7 T€).

Die Veränderung der Laborleistung resultiert aus der Vergabe durch die Zweckverbände. Ebenfalls ist man dazu übergegangen, Fremdleistungen für Wartung und Instandhaltung der Anlagen der Verbände direkt durch diese zu beauftragen, was den Rückgang in Höhe von 60 T€ gegenüber dem Vorjahr erklärt.

In den <u>sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u> sind unter anderem 122 T€ (109 T€) für Altersversorgung sowie 33 T€ (29 T€) für Beiträge zur Berufsgenossenschaft BG ETEM enthalten.

Die <u>sonstigen betrieblichen Aufwendungen</u> betreffen insbesondere Dienstleistungen für EDV in Höhe von 183 T \in (149 T \in), Rechts- und Beratungskosten von 29 T \in (45 T \in), Dienst- und Fremdleistungen von 262 T \in (290 T \in), Werbungskosten von 58 T \in (63 T \in), Aufwand für Lehrausbildung, Fort- und berufliche Weiterbildung 115 T \in (118 T \in) und für Kfz Unterhaltung 61 T \in (54 T \in). Des Weiteren werden hier unter anderem Porto, Telefonkosten, Fachliteratur und Bürobedarf, Versicherungen, Reisekosten sowie Betriebskosten des Geschäftsgebäudes ausgewiesen.

Zinserträge sind aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase nur in Höhe von 0,5 T€ (1 T€) gebucht.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten 41 T€ (41 T€) aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung und 2 T€ (2 T€) aus der Aufzinsung der sonstigen Rückstellung Der Zinsaufwand aus der Inanspruchnahme des Darlehens für das Geschäftsgebäude sank um 7 T€ auf 21 T€ (28 T€).

Die <u>Steuern vom Einkommen und Ertrag</u> beinhalten mit 21 T€ (24 T€) die Gewerbesteuer, mit 31 T€ (35 T€) die Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.

Unter den <u>sonstigen Steuern</u> in Höhe von 9 T€ (9 T€) werden Grundsteuern für das Betriebsgebäude von unverändert 4 T€ und Kfz-Steuern von 5 T€ ausgewiesen.

Der <u>Jahresüberschuss</u> beträgt 125.922,40 € (188.439,57 €). Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Sonstige Angaben

Alleiniger Geschäftsführer der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH ist seit dem 1.12.2012 Herr Felix von Streit, Diplom Kaufmann.

Das 2017 erfasste <u>Honorar des Abschlussprüfers</u> beträgt für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 10 T€ (10 T€) incl. Reisekosten und Auslagen.

Der <u>durchschnittliche Personalbestand</u> beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr - ohne den Geschäftsführer - bei den Lohnempfängern 31 Mitarbeiter, bei den Gehaltsempfängern 45 Mitarbeiter und 2 Auszubildende, insgesamt 78 Mitarbeiter.

Von der Unterlassungsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers wurde Gebrauch gemacht.

Der <u>Beirat</u> besteht seit Juni 1995. Er besteht aus 6 Personen. Ihm gehörten in 2017 folgende Mitglieder an:

Herr Peter-Joachim Trog

(Verbandsversammlung "Der Teltow")

Bestellung am 19.3.1999

Herr Uwe Brinkmann

(Verbandsversammlung "Der Teltow")

Bestellung am 24.3.1995

Herr Werner Wienert

(Verbandsversammlung "Mittelgraben")

Bestellung am 25.2.2015

Herr Christopher Gerhard

(Verbandsversammlung "Mittelgraben")

Bestellung am 4.5.2016

Herr Harald Schmidt-Urbich

(Mitglied Betriebsrat MWA GmbH)

Bestellung am 11.6.2014

Unabhängiger neutraler Vertreter

Bestellung in 2017 offen

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, welche auf das Unternehmen wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Kleinmachnow, 13. August 2018

Foliv von Strait

Geschäftsführer MWA GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2017

		Anso	chaffungs-/He	rstellungskost	en		Jahres	s Afa	davon Ab	oschreibungen auf		Afa	Buchwert	Buchwert	Durchs	schnitt
	Stand 01.01.2017	Zugang	davon Zinsen	Umbu- chungen	Abgang	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Zugang 2017	Zugang	Umbuchg.	Abgang	Stand 31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016	Afa	RBW
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ä. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	387.261,97	26.085,67	0,00	0,00	5.707,20	407.640,44	328.792,97	39.757,80	3.590,53	0,00	4.516,33	364.034,44	43.606,00	58.469,00	9,75	10,70
Summe immaterielle VG	387.261,97	26.085,67	0,00	0,00	5.707,20	407.640,44	328.792,97	39.757,80	3.590,53	0,00	4.516,33	364.034,44	43.606,00	58.469,00	9,75	10,70
II. Sachanlagen																
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.064.113,10	32.483,35	0,00	0,00	0,00	4.096.596,45	2.095.392,11	134.304,00	0,00	0,00	0,00	2.229.696,11	1.866.900,34	1.968.720,99	3,28	45,57
2. Betriebs-und Geschäftsausstattung	1.971.252,92	122.127,70	0,00	0,00	164.692,35	1.928.688,27	1.459.387,92	124.630,70	16.693,97	0,00	164.678,35	1.419.340,27	509.348,00	511.865,00	6,46	26,41
Summe Sachanlagen	6.035.366,02	154.611,05	0,00	0,00	164.692,35	6.025.284,72	3.554.780,03	258.934,70	16.693,97	0,00	164.678,35	3.649.036,38	2.376.248,34	2.480.585,99		
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen insgesamt	6.422.627,99	180.696,72	0,00	0,00	170.399,55	6.432.925,16	3.883.573,00	298.692,50	20.284,50	0,00	169.194,68	4.013.070,82	2.419.854,34	2.539.054,99	4,64	37,62

Lagebericht der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH für das Geschäftsjahr 2017

1. Grundlagen und Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) ist ein regional tätiger Betriebsführer für die Wasser- und Abwasserzweckverbände "Der Teltow" und "Mittelgraben". Seit ihrer Gründung 1994 durch diese beiden Zweckverbände stellt sie die Versorgung der Einwohner der Region mit Trinkwasser sicher und entsorgt ihr Schmutzwasser. Derzeit umfasst das Einzugsgebiet der Zweckverbände die Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und Teltow im WAZV "Der Teltow" sowie Michendorf und Nuthetal im WAZV "Mittelgraben".

Die MWA sorgt für den Betrieb, die Unterhaltung und die Bauüberwachung der im Eigentum der Zweckverbände befindlichen Wasser- und Abwasseranlagen und nimmt außerdem die Verwaltung und kaufmännische Betriebsführung für die Verbände wahr. Den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen ihrer Tätigkeiten geben die Satzungen der beiden Zweckverbände sowie die Betriebsführungsverträge mit den Zweckverbänden vor.

Als kommunaler Arbeitgeber und Auftraggeber in der Region steht neben der Sicherung von Arbeitsplätzen die kostengünstige Wasserversorgung und Schmutzwasserbehandlung auf dem aktuellen Stand der technischen Möglichkeiten an erster Stelle. Darüber hinaus werden die schon bestehenden Lösungen zur digitalen Kundenkommunikation weiter ausgebaut und optimiert.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Die MWA als Betriebsführer der beiden Zweckverbände ist durch Gesellschaftsvertrag auf die technische und kaufmännische Betriebsführung von Trinkwasser- und Abwasseranlagen nebst Planung, Errichtung und Instandhaltung derselben festgelegt. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich dabei ausschließlich auf das Gebiet der beiden Zweckverbände. Alle Umsätze aus Betriebsführung und Betreuung von Bauleistungen werden daher nahezu vollständig aus Aufgabenstellungen der Zweckverbände erzielt und nur in sehr geringem Umfang (< 2%) aus Nebenleistungen generiert.

2.2. Geschäftsverlauf

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 wurden im Rahmen der Betriebsführung für die WAZV knapp 86.000 Einwohner der betreuten Region mit 4,08 Mio. m³ Trinkwasser (Vorjahr 4,11 Mio. m³) versorgt und 3,57 Mio. m³ Schmutzwasser (Vorjahr 3,43 Mio. m³) entsorgt. Darüber hinaus betreute die MWA die Erstellung von rd. 150 Neuanschlüssen von Kunden an das zentrale Trinkund Abwassernetz der Zweckverbände sowie die Erneuerung/Sanierung von Trink- und Abwassersystemen mit einem Bauvolumen von rd. 7,42 Mio. €.

Die Umsatzerlöse aus allen Tätigkeiten lagen mit 9,35 Mio. € in 2017 rd. 5% unter den geplanten Umsätzen von 9,84 Mio. €. Abweichend zur Planung entwickelten sich die Umsätze aus Betriebsführung um -300 T€ rückläufig, die Umsätze aus den sonstigen Leistungen und Nebentätigkeiten sanken um -190 T€. Ursächlich für die Verringerungen sind die Ende 2016 begonnene Verlagerung des Bezugs von Material- und Bauleistungen direkt in die WAZV.

Neben dem laufenden Betrieb der technischen Anlagen und der Umsetzung von Erweiterungsund Erneuerungsprojekten wurde in 2017 mit einer umfassenden Reorganisation der MWA begonnen, die in 2018 fortgeführt wird. Sie umfasst neben strukturellen Veränderungen und Prozessanpassungen auch eine grundlegende Überarbeitung der IT-Struktur.

Die Kosten für die Klärung der "Altanschließer-Problematik" haben sich gegenüber dem Vorjahr spürbar reduziert. Insgesamt hat das Thema an Dominanz verloren.

2.3. Wirtschaftliche Lage

a. Vermögenslage

Strukturbilanz 2017	31.12	.2017	31.12	31.12.2016		
der MWA	T€	%	T€	%		
Grundstücke und Bauten	1.867	35,1	1.969	35,1		
BGA & übrige VG	553	10,4	570	10,1		
langfristig gebundenes Vermögen	2.420	45,5	2.539	45,2		
Vorräte	135	2,5	142	2,6		
Forderungen & Sonstige VG	621	11,7	147	2,6		
Flüssige Mittel	2.141	40,3	2.786	49,6		
kurzfristig gebundenes Vermögen	2.897	54,5	3.075	54,8		
Aktiva	5.317	100,0	5.614	100,0		
Eigenkapital	2.985	56,1	2.859	50,9		
Rückstellungen	1.196	22,5	1.186	21,1		
Verb. gegenüber Kreditinstituten	295	5,6	463	8,3		
langfristig verfügbares Kapital	4.476	84,2	4.508	80,3		
Rückstellungen	219	4,1	177	3,2		
kurzfristige Verbindlichkeiten	622	11,7	929	16,5		
kurzfristig verfügbares Kapital	841	15,8	1.106	19,7		
Passiva	5.317	100,0	5.614	100,0		

Die Vermögenslage der MWA ist durch eine Eigenkapitalquote von 56 % und eine deutliche Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristiges Kapital gekennzeichnet.

Wesentliche Veränderungen in der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind in den Forderungen gegenüber den Gesellschaftern aus der Betriebsführungsabrechnung zu finden. Die planmäßige Rückführung der Objektfinanzierung für das Geschäftsgebäude sowie die Erhöhung des Eigenkapitals durch den Jahresüberschuss führen zu einer Verbesserung des Verschuldungsgrads (Fremdkapital /Eigenkapital) von 96,4 % in 2016 auf 78,1 % in 2017.

b. Finanzlage

Die Liquiditätssituation der MWA war im Geschäftsjahr 2017 zu jeder Zeit sicher. Bestehende langfristige Fremdmittel von Kreditinstituten sind bis 2020 konditioniert und wurden planmäßig anteilig in 2017 zurückgeführt. Die weiteren Fremdmittel sind kurzfristig.

In den langfristigen Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen für ausgeschiedene Mitarbeiter und für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Unterlagen enthalten.

Die Bilanzstruktur ist ausgeglichen, Risiken aus der Unternehmensfinanzierung werden nicht erwartet.

Kapitalflussrechnung der MWA	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresergebnis	126	188
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	299	287
+/- Veränderung der Rückstellungen	53	-1
+/- Veränderung der Forderungen und anderer Aktiva	-468	892
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten und anderer Passiva	-305	28
+ Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-	-
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	65	71
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-230	1.465
 Auszahlungen für Investitionen in Sach- und Finanzanlagen Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens 	-181	-103 10
+ erhaltene Zinsen	1	10
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-180	-92
+ Einzahlungen aus Kreditaufnahmen- Auszahlungen für Kredittilgungen	- -170	- -168
- gezahlte Zinsen	-65	-74
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-235	-242
Cash Flow im Berichtsjahr	-645	1.131
Finanzmittelbestand zum 01. Januar	2.786	1.655
Finanzmittelbestand zum 31. Dezember	2.141	2.786
Veränderung Finanzmittel	-645	1.131

Die Reduzierung des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem Aufbau von Forderungen bei gleichzeitigem Abbau von Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern im Geschäftsjahr 2017.

Die unter der Planung liegenden Ausgaben für Investitionen ergeben sich im Wesentlichen aus dem erstmaligen Leasing von Fahrzeugen, deren Beschaffung als Investition geplant war.

c. Ertragslage

Das Betriebsergebnis der MWA zum 31.12.2017 belief sich auf 191 T€ und liegt damit unter dem Ergebnis des Vorjahres (259 T€). Die Umsatzrentabilität ist von 2,0% in 2016 auf 1,3% in 2017 weiter gesunken.

Ertragslage der MWA	31.12.2017		31.12.2016	
	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	9.352	99,4	9.491	99,5
sonstige betriebl. Erträge	55	0,6	48	0,5
Betriebsleistung	9.407	100,0	9.539	100,0
Aufwand RHB & Waren	1.159	12,3	1.548	16,2
Fremdleistungen	2.103	22,4	2.065	21,7
Materialeinsatz	3.262	34,7	3.613	37,9
Rohergebnis	6.145	65,3	5.926	62,1
Personalkosten	4.562	48,5	4.270	44,8
Abschreibung	298	3,2	287	3,0
sonstige betriebl. Aufwendungen	1.094	11,6	1.110	11,6
Betriebsergebnis	191	2,0	259	2,7
Finanzergebnis	-65	-0,7	-71	-0,7
Jahresergebnis	126	1,3	188	2,0

Die Betriebsführungsentgelte werden entsprechend den bestehenden Betriebsführungsverträgen auf Basis der VOPR 30/53 gegenüber den Verbänden abgerechnet. Unterjährig erfolgt die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen auf Basis von Selbstkostenfestpreisen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses wird die endgültige Höhe des Betriebsführungsentgeltes auf Basis von Ist-Daten abschließend ermittelt.

Die Struktur der Erlöse im Zusammenhang mit den WAZV für 2017 im Einzelnen, ohne sonstige Erlöse der MWA (167 T€):

Erlösstruktur MWA (in T€)	WAZV "De	WAZV "Der Teltow"		WAZV "Mittelgraben"	
	2017	2016	2017	2016	
Betriebsführung Wasser Betriebsführung	2.441,0	2.366,3	705,0	651,5	
Schmutzwasser	2.260,0	2.266,1	1.200,0	1.177,1	
Gesamt	4.701,0	4.632,4	1.905,0	1.828,6	
Sonst. Leistungen Wasser	1.090,0	1.297,8	510,0	614,0	
Sonst. Leistungen Schmutzwasser	569,0	483,6	424,0	440,5	
Gesamt	1.659,0	1.781,4	934,0	1.054,5	
Umsätze WAZV	6.360,0	6.413,8	2.839,0	2.883,1	

Die Kosten für den kaufmännischen und technischen Betrieb der Zweckverbände und die Fäkalienabrechnung für die Zweckverbände sind im Betriebsführungsentgelt enthalten. Für die Fäkalabfuhr einschließlich Transportkosten sowie die Vorhaltung des Bereitschaftsdienstes wurden Festpreise kalkuliert und den Zweckverbänden monatlich separat in Rechnung gestellt. Den tatsächlich angefallenen Kosten wurde entsprechend den Betriebsführungsverträgen ein Zuschlag für Unternehmerwagnisse von 3 % hinzugerechnet.

Die sonstigen Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr mit 2,8 Mio. € stabil geblieben. Sie werden im Wesentlichen aus der Betreuung der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen der Zweckverbände erzielt.

d. Gesamtaussage

Trotz des in 2017 gegenüber dem Vorjahr rückläufigen Umsatzvolumens wird der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft insgesamt als gut beurteilt. Den geringeren Umsätzen stehen im Vergleich zum Vorjahr auch sinkende Gestehungskosten gegenüber bei jedoch steigenden Personalkosten. Die Umsatz- und Kostenrelationen spiegeln damit die Preisbildungsbestimmungen der Betriebsführungsverträge wider, welche stets zu nur schwach positiven Jahresergebnissen führen.

Der zum Bilanzstichtag bestehende Liquiditätsstatus dokumentiert die solide Finanzsituation. Die Konditionen für bestehende Finanzierungen sind bis zum Laufzeitende 2020 gesichert, sodass die Gesellschaft keinerlei Finanzierungsrisiken unterliegt.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Wie in den Vorjahren ist der Ausbau des Prozessleitsystems und des technischen Betriebsmanagements zur Steuerung und zum kostenoptimalen Betrieb der Anlagen sowie zur Verbesserung des Personal- und Geräteeinsatzes ein Schwerpunkt im technischen Bereich der MWA. Neben der Sicherstellung des störungsfreien Betriebs der Wassergewinnungsanlagen und Abwassersysteme werden die gewonnenen Daten auch zur Entscheidungsfindung bei der Reinvestition und Instandhaltung herangezogen.

Die zunehmende Akzeptanz des Online-Portals der MWA verbessern die Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung der WAZV, den Kundenbedürfnissen nach aktuellen Informationen und müheloser Kommunikation zu entsprechen. Aufbauend auf den bisherigen Erfolgen werden in den kommenden Jahren weitere Investitionen und organisatorische Maßnahmen in diese Richtung erfolgen.

Die Liquidität entwickelte sich im Geschäftsjahr erwartungsgemäß leicht rückläufig. Der Liquiditätsstatus zum 31.12.2017 wird sich im aktuellen Geschäftsjahr 2018 aufgrund zahlreicher Investitionen weiter reduzieren. Die Gesellschaft kann alle erwarteten Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren.

Für das Geschäftsjahr 2018 werden steigende Umsatzerlöse in Höhe von 9.620 T€ entsprechend den gestiegenen Gestehungs- und Personalkosten erwartet. Die Ergebniserwartung für 2018 ist mit rd. -100 T€ erstmals negativ aufgrund zahlreicher Restrukturierungsmaßnahmen in der MWA, die gegenüber den WAZV nicht in der Betriebsführungsabrechnung zum Ansatz kommen.

3.2. Chancenbericht

Eine Ausweitung der Geschäftsfelder der MWA ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Die Tätigkeiten der MWA bleiben damit auf die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie die Betreuung der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen für die beiden WAZV-Gesellschafter begrenzt.

Aufgrund der spürbar anziehenden Hausbautätigkeit in der Region wird mit einem steigenden Betriebsführungsumfang für die Zweckverbände in den kommenden Jahren gerechnet. Auch die zunehmende Komplexität bei der Aufbereitung der Rohwässer und der Entsorgung des Schmutzwassers sowie steigende gesetzliche Anforderungen werden zu einem steigenden Aufgabenumfang bei der MWA als Betriebsführer führen.

3.3. Risikobericht

Wesentliche Risiken sind derzeit für die Gesellschaft nicht erkennbar. Ereignisse mit bestandsgefährdenden oder nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sind nicht bekannt.

Hinsichtlich der zum 25.05.2018 in Kraft getretenen DSGVO hat die Gesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den erweiterten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu genügen.

Die aktuell bestehenden Betriebsführungsverträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängern sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht 18 Monate vor Laufzeitende gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung lag keine Kündigung vor. Da die beiden WAZV als Gesellschafter auch gleichzeitig einzige Auftraggeber sind, wird von der Fortführung der Verträge ausgegangen.

Den Risiken der operativen Betriebsführung und des Anlagenbetriebs begegnet die MWA mit einem detaillierten und extern zertifizierten Technischen Sicherheitsmanagement. Alle Regelungen hierzu sind in einem unternehmensweit verfügbaren Handbuch enthalten.

Den geringen Risiken aus dem Altersdurchschnitt des Personals wird mit einer vorausschauenden Personalplanung begegnet. Für aus Altersgründen vorhersehbar ausscheidende Mitarbeiter werden rechtzeitig qualifizierte Fachkräfte ausgebildet oder auf dem Arbeitsmarkt rekrutiert.

13. August 2018 Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH Geschäftsführung

Felix von Streit



Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow

Rechtliche Verhältnisse

Nach dem Stand vom 31. Dezember 2017 bzw. nach dem Stand bei Abschluss unserer Prüfung geben wir über die rechtlichen Verhältnisse folgende Darstellung:

Firma und Handelsregister:

Die Firma lautet

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.

Sie wurde am 06. April 1995 in das Handelsregister eingetragen und ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer HRB 8197 P geführt.

Gegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung, der Betrieb und die Verwaltung von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen, wie auch die Erbringung entsprechender Leistungen für Dritte.

Gesellschafter und Stammkapital:

Das voll erbrachte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 EUR.

Gesellschafter sind der Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" und der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben".

Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 22. Dezember 1994.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02. Oktober 2015 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefasst wurden. Die Neufassung betrifft insbesondere den § 2 (Gegenstand des Unternehmens).

taxon

Anlage 6 Seite 2

Sitz und Niederlassungen:

Sitz der Gesellschaft ist Kleinmachnow; Niederlassungen

bestehen nicht.

Geschäftsführer:

Geschäftsführer im Berichtszeitraum war

Herr Felix von Streit.

Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit.

Beirat:

Im Jahr 2017 bestand der Beirat aus folgenden Personen:

- Herr Peter-Joachim Trog
 (Verbandsversammlung "Der Teltow")
- Herr Uwe Brinkmann
 (Verbandsversammlung "Der Teltow")
- Herr Werner Wienert
 (Verbandsversammlung "Mittelgraben")
- Herr Christopher Gerhard
 (Verbandsversammlung "Mittelgraben")
- Herr Harald Schmidt-Urbich (Betriebsratsmitglied MWA GmbH).

Gewinnverwendung:

Der Jahresüberschuss des Vorjahres wurde in Höhe von 188 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH ist unbeschränkt gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig und wird beim Finanzamt Potsdam steuerlich geführt.



Fragenkatalog gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

<u>Fragenkreis 1:</u> Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für die Organe der Gesellschaft, dem Beirat und der Geschäftsführung, existiert jeweils eine Geschäftsordnung.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und der Geschäftsführung und den Gesellschaftern Empfehlungen für die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft zu geben. Die Geschäftsordnung des Beirates existiert in der Fassung vom 04. Juni 2015. Sie entspricht unseres Erachtens den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung besteht in der Fassung vom 23. März 1995. Sie soll noch im Laufe des Jahres 2018 überarbeitet werden.

Eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung bedarf es nicht, da Herr Felix von Streit im Geschäftsjahr 2017 Alleingeschäftsführer war.

Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen zur Organisation für die Geschäftsleitung gibt es nach den uns erteilten Auskünften nicht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2017 fanden zwei Beiratssitzungen statt; über die Sitzungen wurden ausführliche Niederschriften erstellt. Darüber hinaus fanden im Berichtsjahr drei Gesellschafterversammlungen (davon eine außerordentliche) statt; über die ebenfalls ausführliche Niederschriften erstellt wurden. Die Sitzungsprotokolle haben uns jeweils vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Felix von Streit war im Jahr 2017 nach den uns gegebenen Auskünften im Aufsichtsrat der PWU GmbH & Co. KG, Potsdam. Darüber hinaus war er im Berichtsjahr Mitglied des Beirates der Carl Risch GmbH & Co. KG, Duisburg.



d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder erfolgt nicht individualisiert im Anhang. Es wird hier von den Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Fragenkreis 2: Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft verfügt über einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Organisationsplan, aus dem sowohl der Organisationsaufbau als auch die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Er unterliegt nach unseren Feststellungen einer regelmäßigen Überprüfung.

Darüber hinaus besteht ein Organisationshandbuch, welches entsprechend der TSM-Leitfäden (Technisches Sicherheitsmanagement) in 2011 zertifiziert wurde. Die Organisationsabläufe und das Organisationshandbuch werden regelmäßig überprüft (zuletzt erfolgreich in 2016) und angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte festgestellt, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsführung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Dies beinhaltet insbesondere Regelungen zu Geschenken.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse liegen nach unseren Feststellungen geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen vor, die laufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bestehenden Richtlinien nicht eingehalten werden.



e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation wesentlicher Verträge liegt im Unternehmen vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Erstellung eines Wirtschaftsplans erfolgt regelmäßig im 2. Halbjahr. Die Planung und Fortschreibung der Daten entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine Analyse der Planabweichungen wird im Unternehmen bei Bedarf vorgenommen. Eine regelmäßige Abweichungsanalyse auf monatlicher Basis erfolgt derzeit noch nicht. Diese soll aber in 2019 installiert werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende unterjährige Liquiditätskontrolle ist auskunftsgemäß durch den Geschäftsführer gewährleistet. Hierzu werden monatliche Liquiditätshistorien ausgewertet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Fragestellung ist nicht relevant, da die Gesellschaft nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden ist.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen ist durch weitgehend automatisierte Abläufe sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden.



Die Gesellschaft verfügt nach unseren Feststellungen über ein funktionierendes Mahnwesen. Ein Einzug von Forderungen über Anwalts- oder Inkassobüros bildet die absolute Ausnahme.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Zudem wird dieser Bereich in 2018 um einen zusätzlichen Controller aufgestockt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Fragestellung ist nicht relevant, da die Gesellschaft keine Tochterunternehmen hat bzw. keine Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu a) - d):

Frühwarnsignale sind im Unternehmen nicht definiert. Ein Risikofrüherkennungssystem als solches existiert noch nicht. Wir empfehlen aufgrund der Betriebsgröße und der Art der Tätigkeit ein Risikofrüherkennungssystem zu implementieren.

Jedoch wird über die Einführung des TBM (Technischer Betriebsmanager) die Risikoanalyse und Bewertung im technischen Bereich besser erfolgen können. Ein weiterer Baustein zur Risikominderung soll durch das der Geschäftsführung in Auftrag gegebene Personalentwicklungskonzept möglich sein. Im betriebswirtschaftlichen Bereich sind die Instrumente der Risikobehandlung noch weiter zu verbessern.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) - f):

Seitens der Geschäftsleitung existiert keine schriftliche Anweisung über den Einsatz derartiger Instrumente. Während unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass derartige Instrumente bei der Gesellschaft zum Einsatz kommen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) - f):

Die Gesellschaft verfügt über keine Innenrevision. In Anbetracht der Größe der Gesellschaft und der unmittelbaren Einbindung des Geschäftsführers in alle wesentlichen Vorgänge erscheint eine interne Revision unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Dennoch empfehlen wir eine Verstärkung des Bereiches Controlling. Wie bereits vorstehend erwähnt, erfolgt dies noch in 2018.

- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Jahr 2017 abgeschlossen bzw. ergriffen worden sind.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Geschäftsjahr 2017 wurden nach unseren Feststellungen keine Kredite an den Geschäftsführer gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungspflichtiger Geschäfte oder Maßnahmen ähnliche, jedoch nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?



Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Geschäfte oder Maßnahmen bekannt geworden, bei denen die Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder anderen bindenden Beschlüssen nicht gegeben war.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung der Investitionen ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Die Planung erfolgt nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse und wird mit dem Beirat abgestimmt und durch die Gesellschafter beschlossen. Nach unseren Feststellungen werden die Investitionen bei der Gesellschaft angemessen geplant; sowohl die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit als auch die Finanzierbarkeit und die Risiken werden vor Realisierung geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung von Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen sowie entsprechende Abweichungsanalysen erfolgen nach unseren Feststellungen laufend.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Für das Wirtschaftsjahr 2017 waren insgesamt TEUR 341 an Investitionen geplant gewesen. Die tatsächlichen Investitionen betrugen TEUR 181. Die Unterschreitungen (TEUR 160) betreffen im Wesentlichen den Verwaltungsbereich. Der Überhang wurde im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nach unseren Feststellungen wurden durch die Gesellschaft keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge nach Ausschöpfung bzw. wegen Fehlens von Kreditlinien abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen



a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Entsprechende Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, ergaben sich im Geschäftsjahr 2017 nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es existiert kein Überwachungsorgan in Form eines Aufsichtsrates, aber einen beratenden Beirat, der auch Kontrollfunktion hat. Dieser hat im Geschäftsjahr 2017 von der Geschäftsführung Berichte im Rahmen der Beiratssitzungen bzw. auf Anfrage erhalten. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer mündlich dem Beirat berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Nach unseren Feststellungen wurde dem Beirat über alle wesentlichen Vorgänge der Gesellschaft angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle haben wir anlässlich unserer Prüfung ebenso wenig festgestellt wie Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Geschäftsleitung hat auskunftsgemäß unterjährig den Gesellschafter und den Beirat über wichtige Sachverhalte für die Gesellschaft zeitnah mündlich informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäße abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen waren hiervon nicht betroffen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht relevant, da kein Überwachungsorgan im Sinne des Aktiengesetzes existiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?



Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung, die ohne Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung abgeschlossen wurde.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach unserer Kenntnis wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen (im Wesentlichen Umfang) liegt unseres Erachtens nicht vor.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Ungewöhnlich hohe oder niedrige Bestände liegen unseres Erachtens nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven liegen nicht vor, stille Lasten sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 weist eine Eigenkapitalquote in Höhe von 56,13 % (i.V.: 50,93 %) aus.

Die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?



Die Fragestellung ist nicht relevant, da die Gesellschaft in keiner Konzernverbindung steht.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen bestehen bei der Gesellschaft keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser Vorschlag ist nach unserer Einschätzung mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Es liegen keine Segmente vor. Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich die Geschäftstätigkeiten mit den beiden Zweckverbänden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
 Unseres Erachtens sind im Jahresergebnis keine einmaligen Vorgänge enthalten.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern werden nach unseren Feststellungen grundsätzlich zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Fragestellung ist nicht relevant, da die Gesellschaft keine Konzessionsabgabe zu entrichten hat.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Für die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft bedeutsame verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Fragestellung ist nicht relevant, da im Geschäftsjahr 2017 keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden.

<u>Fragenkreis 16:</u> Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Die Fragestellung ist nicht relevant, da die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 126 TEUR erwirtschaftet hat.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Fragestellung ist im Berichtsjahr nicht relevant.

0

Allgemeine Auftragsbedingungen

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung staht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - **b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dBerung, Liquidation und dergleichen und
 - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahregnommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.